Bundesgesetzblatt

361

Teil I

Z 1997 A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 29. April 1971	Nr. 35

Drittes Gesetz zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 3. UAG)

Vom 27. April 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870), wird wie folgt geändert:

1. In § 267 Abs. 2 wird ersetzt
   a) in Nummer 2 Buchstabe b
      die Zahl „75" durch die Zahl „87",
      die Zahl „81" durch die Zahl „93" und
      die Zahl „91" durch die Zahl „103",
   b) in Nummer 6
      die Zahl „75" durch die Zahl „87",
      die Zahl „53" durch die Zahl „64" und
      die Zahl „27" durch die Zahl „31".
2. In § 269 a Abs. 4 wird ersetzt
   die Zahl „48" durch die Zahl „60",
   die Zahl „33" durch die Zahl „44" und
   die Zahl „17" durch die Zahl „21".

§ 2
Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. April 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Verordnung über die Datenübermittlung in den gesetzlichen Rentenversicherungen (DÜVO)

Vom 21. April 1971

Auf Grund des § 1401 Abs. 2 und 3, § 1401 a Satz 2 und § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 123 Abs. 2 und 3, § 123 a Satz 2 und § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 141 a Satz 2 und § 141 b Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Datenträger

(1) Der Träger der Rentenversicherung kann auf Antrag zulassen, daß Arbeitgeber die für die Vergabe von Versicherungsnummern und für die laufende Kontoführung benötigten Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern in Form von Magnetbändern übermitteln (Datendirektübermittlungsverfahren). Die Darstellung der Zeichen auf dem Magnetband erfolgt im 9-Kanal-Code (EBCDIC — ungepackt); die Zeichendichte beträgt 800 bpi (320 Zeichen/cm) oder 1 600 bpi (640 Zeichen/cm).

(2) Der Versicherungsträger kann zulassen, daß ein Arbeitgeber an Stelle der in Absatz 1 vorgesehenen Magnetbänder andere Datenträger verwendet; er kann auch Magnetbänder mit einer anderen als der vorgeschriebenen Zeichendarstellung zulassen. Im Falle des Satzes 1 gelten die für das Verfahren nach Absatz 1 vorgeschriebenen Regelungen sinngemäß.

§ 2
Antrag

Der Antrag des Arbeitgebers auf Zulassung zum Datendirektübermittlungsverfahren hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Anzahl der Versicherten, für die Daten übermittelt werden sollen,
2. Aufbau und Systematik des betrieblichen Identifizierungsmerkmals der Arbeitnehmer,
3. Vorschlag über den Beginn der Übersendung der Datenträger,
4. kurze Beschreibung der technischen Ausrüstung der EDV-Anlagen des Arbeitgebers oder der Stelle, die die Lohn- und Gehaltskonten führt,
5. über weitere Anträge bei anderen Versicherungsträgern.

§ 3
Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung zum Datendirektübermittlungsverfahren entscheidet für Arbeitgeber, die Daten übermitteln wollen

1. für Versicherte der Arbeiterrentenversicherung die Landesversicherungsanstalt, in deren Bereich der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat,
2. für Versicherte der Bundesbahn-Versicherungsanstalt die Bundesbahn-Versicherungsanstalt,
3. für Versicherte der Angestelltenversicherung die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, soweit nicht die Seekasse zuständig ist,
4. für Versicherte, für die die Seekasse die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten durchführt, die Seekasse,
5. für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung die Bundesknappschaft.

(2) Betriebssitz im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem die Lohn- oder Gehaltskonten in maschineller Form geführt werden. Werden Lohn- oder Gehaltskonten nicht vom Betrieb selbst geführt, so ist Betriebssitz der Sitz, oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Wohnsitz des Arbeitgebers. Bei Verlegung des Betriebssitzes ist die von einer Landesversicherungsanstalt ausgesprochene Zulassung auch für die übrigen Landesversicherungsanstalten bindend, sofern keine Ausnahme von § 1 Abs. 1 zugelassen worden ist.

§ 4
Prüfung

(1) Eine Zulassung darf nur ausgesprochen werden, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Bedenken gegen eine ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten bestehen.

(2) Der Versicherungsträger ist berechtigt, die für die Datendirektübermittlung verwendeten Programme des Arbeitgebers auch nach Zulassung zu testen. Art, Zeitpunkt und Form des Tests bestimmt der Versicherungsträger. Der Betrieb kann in begründeten Fällen die Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt verlangen. Der Versicherungsträger kann dem Arbeitgeber Testfälle vorlegen, die mit den für die Datendirektübermittlung zu benutzenden Programmen von der Datenverarbeitungsanlage des Arbeitgebers bearbeitet werden müssen. Es ist insbesondere sicherzustellen, daß das auf dem Personalstammband des Arbeitgebers vermerkte Geburts-

datum und Geschlecht des Versicherten mit den entsprechenden Angaben in der Versicherungsnummer übereinstimmen.

(3) Arbeitsprogramme für die Übermittlung von Daten für die laufende Kontoführung sind jeweils vor ihrem Ablauf mittels der vom Versicherungsträger zur Verfügung gestellten Testfälle zu prüfen. Hierbei ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5

Bescheid

(1) Auf jeden Antrag nach § 2 hat der Versicherungsträger einen Bescheid zu erteilen. Eine Zulassung kann für die Übermittlung der Daten nach den Abschnitten II und III getrennt erteilt werden.

(2) Der Bescheid hat im Falle der Zulassung Angaben zu enthalten über

1. Art der zugelassenen Datenträger,
2. Sortierfolge der Datensätze,
3. Zeitpunkte der Datenübermittlung,
4. soweit erforderlich, ergänzende Auflagen.

(3) Im Falle der Ablehnung der Zulassung hat der Bescheid die Ablehnungsgründe aufzuführen.

§ 6

Sicherheitsvorschriften

(1) Alle für die laufende Kontoführung übermittelten Daten müssen aus maschinell geführten Lohn- oder Gehaltskonten herrühren und vollständig wiederherstellbar sein.

(2) Der Arbeitgeber hat von jedem Magnetband, das dem Versicherungsträger übersandt wird, ein Doppel zu fertigen und bis zur Freigabe durch den Versicherungsträger aufzubewahren.

§ 7

Magnetbandversand

(1) Der Arbeitgeber hat, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart, die Magnetbänder zu dem im Bescheid angegebenen Termin zu übersenden.

(2) Die Magnetbandrollen sind unauslöschbar mit dem Namen des Absenders und einer Registriernummer (Archivnummer) zu versehen. Schreibringe sind unmittelbar nach dem Erstellen des Bandes zu entfernen. Darüber hinaus ist jede Bandspule mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Art des Datenaustausches,
2. Bereichsnummer des Versicherungsträgers,
3. Anzahl der Bandrollen,
4. Laufende Nummer der einzelnen Bandrolle,
5. Zeichendichte (bpi),
6. Erstellungsdatum.

Es ist zu ergänzen

1. die Nummer 1 mit den die zu übermittelnden Daten kennzeichnenden Buchstaben,
2. die Nummer 2 durch die sich aus der Anlage 1 ergebende Bereichsnummer des Versicherungsträgers, dem oder von dem das Magnetband übersandt wird,
3. die Nummern 3 bis 6 durch die jeweils in Betracht kommenden numerischen Zeichen.

(3) Den übersandten Magnetbändern ist ein Begleitschreiben beizufügen, das Angaben enthalten muß über

1. die Anzahl der Bandrollen,
2. die Registriernummern der Bandrollen,
3. die Zeichendichte,
4. das Erstellungsdatum.

(4) Die durch Magnetbandendenbefestiger gesicherten Bänder sind in unzerbrechlichen Behältern und dazugehörigen Kartons verpackt unmittelbar dem Versicherungsträger oder einer von diesem bestimmten Stelle zu übersenden.

§ 8

Zurückweisung

(1) Stellt der Versicherungsträger oder eine von diesem bestimmte Stelle Mängel fest, die die Übernahme der Daten eines Magnetbandes verhindern, so wird die Bandrolle dem Arbeitgeber unbearbeitet unter Angabe der Mängel zurückgesandt. Der Arbeitgeber hat die auf der beanstandeten Magnetbandrolle enthaltenen Daten nach Behebung der Mängel unverzüglich erneut zu übermitteln.

(2) Wird in Einzelfällen festgestellt, daß Daten fehlerhaft sind, so sind sie unter Hinweis auf den Grund der Beanstandungen und der Anweisung über das vom Arbeitgeber zu Veranlassende diesem schriftlich mitzuteilen. Der Versicherungsträger oder die von ihm bestimmte Stelle kann auch nach Absatz 1 verfahren.

§ 9

Widerruf der Zulassung

(1) Der nach § 3 zuständige Versicherungsträger hat die Zulassung zu widerrufen, wenn der Arbeitgeber die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr erfüllt.

(2) Der den Widerruf aussprechende Versicherungsträger setzt andere nach § 3 in Betracht kommende Versicherungsträger von dem Widerruf in Kenntnis.

Abschnitt II

Übermittlung von Daten zur Vergabe der Versicherungsnummer

§ 10

Vergabeanstalt

(1) Für die Vergabe von Versicherungsnummern im Rahmen des Datendirektübermittlungsverfahrens in der Rentenversicherung der Arbeiter ist in Abweichung von § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Versicherungsnummern in den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 27. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom

30. Dezember 1967) die Landesversicherungsanstalt zuständig, in deren Bereich der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat. Ist von einem Rentenversicherungsträger eine Versicherungsnummer an eine Person vergeben worden, die eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nimmt diese Person eine Beschäftigung oder Tätigkeit auf, die eine Versicherungspflicht bei einer Landesversicherungsanstalt begründet, so hat diese die Landesversicherungsanstalt, die auf Grund einer überstaatlichen Regelung oder eines für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen Abkommens über soziale Sicherheit im Verhältnis zu dem Staat, der in dem Paß oder Paßersatz des Versicherten angegeben ist, als Verbindungsstelle eingerichtet ist, zu benachrichtigen.

(2) § 10 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Versicherungsnummern in den gesetzlichen Rentenversicherungen vom 27. Dezember 1967 werden gestrichen.

§ 11

Personenkreis

(1) Für die Vergabe einer Versicherungsnummer dürfen Daten für Personen übermittelt werden, die an einem im Bescheid genannten Stichtag bei dem betreffenden Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt sind und noch keine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben.

(2) In das Verfahren nach Absatz 1 können auch diejenigen Versicherten einbezogen werden, die von der Versicherungspflicht befreit sind, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Die Versicherungskarte der nach Absatz 1 erfaßten Versicherten ist vor Absendung des Magnetbandes nach § 12 mit dem Vermerk zu versehen:

„Vergabedaten an Versicherungsträger übermittelt."

Endet das Beschäftigungsverhältnis eines Versicherten vor dem Stichtag, so ist ein bereits nach Satz 1 erfolgter Vermerk zu streichen. Endet das Beschäftigungsverhältnis nach dem Stichtag aber vor Eingang einer Versicherungskarte mit Versicherungsnummer, so verbleibt die Versicherungskarte ohne Versicherungsnummer bis zum Eingang der Versicherungskarte mit Versicherungsnummer beim Arbeitgeber.

§ 12

Magnetbandaufbau für Vergabedaten

(1) Die Magnetbänder müssen den sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Aufbau haben.

(2) Für jeden Versicherten sind zu übermitteln die Daten der Satzarten 1, 2 und 4; für Versicherte, für die eine Landesversicherungsanstalt zuständig ist, außerdem die Daten der Satzart 3.

(3) Kennbuchstaben für die Spulen der Vergabebänder des Arbeitgebers sind VR.

(4) Die Anzahl der sich aus dem Nachlaufsatz der letzten Bandrolle ergebenden Vergabefälle ist zusätzlich in das Begleitschreiben nach § 7 Abs. 3 aufzunehmen.

§ 13

Rückmeldung

(1) Der Versicherungsträger hat die vergebenen Versicherungsnummern dem Arbeitgeber unter Verwendung der Magnetbänder des Arbeitgebers mitzuteilen. Dazu nicht benötigte Magnetbandrollen des Arbeitgebers sind als Leerbänder zurückzugeben. Kennbuchstaben für die Spulen der Rückmeldebänder sind NR.

(2) Die Magnetbänder müssen den sich aus den Anlagen 1 und 3 ergebenden Aufbau haben.

(3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Versicherungsnummern aus dem Rückmeldeband in das maschinell geführte Lohn- oder Gehaltskonto des Arbeitnehmers innerhalb von vier Wochen zu übernehmen; § 4 Abs. 2 gilt. Die Übernahme ist dem Versicherungsträger schriftlich anzuzeigen. Bis zur Anzeige ist ein Doppel des Rückmeldebandes zur Datensicherung beim Versicherungsträger aufzubewahren.

(4) § 8 Abs. 1 gilt im Verhältnis des Arbeitgebers zum Versicherungsträger entsprechend. Kann in Einzelfällen die Versicherungsnummer aus dem Magnetband nicht übernommen werden, so ist sie aus der übersandten Versicherungskarte zu übernehmen.

(5) In dem Begleitschreiben nach § 7 Abs. 3 sind die Anzahl und die Registriernummern der Rückmeldebänder und Leerbänder getrennt anzugeben. Zusätzlich sind die Anzahl der vergebenen Versicherungsnummern und die Anzahl der fehlerhaften Fälle zu vermerken.

§ 14

Versicherungskarten mit Versicherungsnummer

Der Versicherungsträger hat die Versicherungskarten mit Versicherungsnummer spätestens innerhalb einer Woche nach Absendung des Rückmeldebandes dem Arbeitgeber zu übersenden. Eintragungen über Vorversicherungszeiten entfallen auf der Versicherungskarte mit Versicherungsnummer.

§ 15

Versicherungskarten ohne Versicherungsnummer

(1) Der Arbeitgeber prüft nach Eingang der Versicherungskarten mit Versicherungsnummer, ob zu jeder Versicherungskarte ohne Versicherungsnummer eine Versicherungskarte mit Versicherungsnummer bei ihm vorliegt. Fehlende Versicherungskarten mit Versicherungsnummer sind innerhalb von vier Wochen dem Versicherungsträger zu melden. In die Versicherungskarte ohne Versicherungsnummer trägt der Arbeitgeber die Entgelte bis zum 31. Dezember des Vorjahres ein. Für Beschäftigte, die im Laufe des Jahres bis zur Datenübermittlung eingestellt worden sind, verbleibt es bei der letzten Eintragung des vorigen Arbeitgebers. Die Versicherungskarten ohne Versicherungsnummer sind zur Aufrechnung an die zuständige Ausgabestelle zu geben. Endet ein Beschäftigungsverhältnis nach dem Stichtag, so ist die für das laufende Jahr vorzunehmende Entgeltsbescheinigung in die Versicherungskarte mit Versicherungsnummer einzutragen.

(2) Scheiden Arbeitnehmer vor Eingang der Versicherungskarten mit Versicherungsnummer aus, so hat der Arbeitgeber die Versicherungskarte mit Versicherungsnummer und nach Aufrechnung der Versicherungskarte ohne Versicherungsnummer auch die Aufrechnungsbescheinigung dem Versicherten zu übersenden. Ist dies nicht möglich, so ist die Versicherungskarte mit Versicherungsnummer und/oder die Aufrechnungsbescheinigung dem Versicherungsträger zuzuleiten.

Abschnitt III

Übermittlung von Daten zur laufenden Kontoführung

§ 16

Daten der laufenden Kontoführung

Für die laufende Kontoführung hat der Arbeitgeber die für Entgeltsbescheinigungen und für sonstige gesetzlich vorgeschriebene Angaben notwendigen Daten mitzuteilen. Er hat ferner spätestens mit den Daten nach Satz 1 Namens- und Anschriftenänderungen der Versicherten mitzuteilen.

§ 17

Personenkreis

Daten zur laufenden Kontoführung sind nur für Versicherte zu übermitteln, die am 31. Dezember eines Kalenderjahres beim zugelassenen Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt waren und eine Versicherungsnummer erhalten haben. Für die während eines Kalenderjahres ausgeschiedenen Versicherten kann der Versicherungsträger eine Datenübermittlung nach diesem Abschnitt zulassen, wenn sie jeweils spätestens bis zum Ablauf des Monats erfolgt, der auf den Monat des Ausscheidens folgt.

§ 18

Termine, Empfänger

(1) Die Daten zur laufenden Kontoführung sind jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres abzuschließen.

(2) Der Arbeitgeber hat die Magnetbänder dem Versicherungsträger zu übersenden, und zwar

1. die Magnetbänder mit Daten für Versicherte der Arbeiterrentenversicherung ohne Rücksicht auf die Bereichsnummer in der Versicherungsnummer an die Landesversicherungsanstalt, in deren Bereich der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat,
2. die Magnetbänder mit Daten für Versicherte der Bundesbahn-Versicherungsanstalt an die Bundesbahn-Versicherungsanstalt,
3. die Magnetbänder mit Daten für Versicherte der Angestelltenversicherung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, soweit nicht die Seekasse zuständig ist,
4. die Magnetbänder mit Daten für Versicherte, für die die Seekasse die Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten durchführt, an die Seekasse,
5. die Magnetbänder mit Daten für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung an die Bundesknappschaft,

es sei denn, der Versicherungsträger hat eine andere Stelle zum Empfänger der Magnetbänder bestimmt.

§ 19

Magnetbandaufbau für die laufende Kontoführung

(1) Die Magnetbänder müssen den sich aus den Anlagen 1 und 4 ergebenden Aufbau haben. In der knappschaftlichen Rentenversicherung bestimmt die Bundesknappschaft notwendige Ergänzungen.

(2) Der Arbeitgeber hat für jeden Versicherten die Datensätze vollständig zu übermitteln. Hierbei ist für jeden Entgeltzeitraum ein eigener Datensatz zu bilden.

(3) Kennbuchstaben für die Spulen der Magnetbänder zur laufenden Kontoführung sind EG.

(4) Die sich aus dem Nachlaufsatz jeder Bandrolle ergebende Anzahl der Datensätze sowie die in demselben Nachlaufsatz enthaltene Entgeltsumme jeder Bandrolle sind zusätzlich in das Begleitschreiben nach § 7 Abs. 3 aufzunehmen.

(5) Berichtigt der Arbeitgeber in Einzelfällen den bereits übermittelten Entgeltsdatensatz, so hat er dieses dem Versicherungsträger unverzüglich auf dem Muster der Anlage 5 mitzuteilen; Ausnahmen von der Form können vom Versicherungsträger zugelassen werden.

(6) In der knappschaftlichen Rentenversicherung bestimmt die Bundesknappschaft das Berichtigungsverfahren.

§ 20

Verarbeitung beim Versicherungsträger

Die Versicherungsträger oder die von ihnen bestimmte Stelle haben die Daten unverzüglich dem vom Arbeitgeber übersandten Magnetband zu entnehmen. Versicherungsträger, die nicht selbst kontoführende Anstalt sind, und die von ihnen bestimmte Stelle haben die Daten unverändert der kontoführenden Anstalt weiterzugeben. Im Falle der Weiterleitung ist das Magnetband des Arbeitgebers zum Zwecke der Datensicherung mindestens drei Monate aufzubewahren. Nach Übernahme der Daten oder nach Ablauf der drei Monate ist das Magnetband dem Arbeitgeber zurückzusenden.

§ 21

Behandlung der Versicherungskarten

(1) Arbeitgeber, die Daten nach diesem Abschnitt übermitteln, sind hinsichtlich der übermittelten Daten von den Nachweisen nach § 1401 Abs. 1, 2 und 3a der Reichsversicherungsordnung und § 123 Abs. 1, 2 und 3a des Angestelltenversicherungsgesetzes befreit. § 1412 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung und § 134 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten nicht.

(2) Der Arbeitgeber hat dem Versicherten mindestens einmal jährlich eine Bescheinigung auszu-

händigen, aus der sich die Höhe des Bruttoarbeitsentgelts ergibt, für das Beiträge entrichtet wurden. Das kann auch auf den üblichen Lohn- oder Gehaltsabrechnungen erfolgen.

(3) Beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung, beim Wechsel des Versicherungszweiges und beim Widerruf der Zulassung zum Datendirektübermittlungsverfahren hat der Arbeitgeber in die Versicherungskarte folgende Eintragungen vorzunehmen:

1. Hinsichtlich des Zeitraumes, für den Daten mittels Datenträger übermittelt sind oder noch übermittelt werden, sind
   a) der Vermerk:
      „Daten im Datendirektübermittlungsverfahren mitgeteilt"
   b) Name und Anschrift des Arbeitgebers

   einzutragen.
2. Für die übrigen Zeiträume verbleibt es bei der gesetzlich vorgeschriebenen Entgeltsbescheinigung. Satz 1 gilt auch in sonstigen Fällen, in denen Entgeltsnachweise für einzelne Versicherte benötigt werden.

Abschnitt IV
Schlußvorschriften

§ 22
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1971

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage 1

Allgemeines zum Magnetbandaufbau

I.

Jede Magnetbandrolle beginnt mit einem 80stelligen Vorlaufsatz und endet mit einem 80stelligen Nachlaufsatz. Vor dem Vorlaufsatz ist eine Bandmarke zu schreiben. Nach dem Nachlaufsatz sollen möglichst folgen entweder

> zwei Bandmarken, falls die Datei nur ein Magnetband umfaßt oder es sich um das letzte Magnetband einer aus mehreren Bändern bestehenden Datei handelt

oder

> mindestens eine Bandmarke, falls das betreffende Magnetband das erste bis vorletzte Band einer aus mehreren Bändern bestehenden Datei ist.

Vor der ersten Bandmarke dürfen keinerlei Zeichen auf den Bändern sein.

Zwischen dem Vorlaufsatz und dem Nachlaufsatz liegen die Datensätze ungeblockt. Datensätze haben eine feste Länge von 80 Stellen. Werden Felder, die Angaben variabler Länge enthalten, nicht voll genutzt, so hat die Darstellung linksbündig zu erfolgen, verbleibende Stellen sind mit Leerstellen aufzufüllen. Diese Felder sind in den Satzaufbauten vor der Stellenzahl mit „max." gekennzeichnet. Alle anderen Felder sind rechtsbündig mit führenden Nullen darzustellen.

II.

Namen sind nach den Deutschen Einheits-ABC-Regeln DIN 5007 anzugeben, Umlaute sind wie folgt umzusetzen:

Ä = AE
Ö = OE
Ü = UE

Der Buchstabe „ß" ist als „SS" zu verschlüsseln. Akzente werden bei der maschinellen Verarbeitung nicht berücksichtigt. Im einzelnen sind die Felder für Namen, soweit nicht anders vermerkt, wie folgt aufzubauen:

Familienname
Satzzeichen ≠
Rufname
Blank b̸
Vorsatzwort
Satzzeichen ≠
Titel
Satzzeichen ≠
Ziffer ∅
Geburtsname
Satzzeichen ≠

Dem Rufnamen folgen, getrennt durch eine Leerstelle (Blank), die Vorsatzwörter. Doppelrufnamen müssen durch einen Bindestrich verbunden werden.

Der Geburtsname ist nur bei verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen und ohne Vorsatzwörter anzugeben.

III.

Anschriftenfelder sind wie folgt aufzubauen:

Inlandsanschrift

Postleitzahl Wohnort
Satzzeichen ≠
POST Postort — nur, soweit bei Wohnorten ohne eigene Postanstalt erforderlich
Straße Hausnummer
Satzzeichen ≠

Auslandsanschrift

Nationalitätszeichen
Postleitzahl
Wohnort
Satzzeichen ≠
POST Postort — nur, soweit bei Wohnorten ohne eigene Postanstalt erforderlich
Straße Hausnummer
Satzzeichen ≠
Land
Satzzeichen ≠

IV.

Für die Staatsangehörigkeit gilt folgender Schlüssel:

01 Deutschland
10 Albanien
11 Belgien
12 Bulgarien
13 Dänemark
14 Finnland
15 Frankreich
16 Griechenland
17 Großbritannien und Nordirland
18 Irland
19 Island
20 Italien
21 Jugoslawien
22 Luxemburg
23 Niederlande
24 Norwegen
25 Österreich
26 Polen
27 Portugal
28 Rumänien
29 Schweden
30 Schweiz
31 Sowjetunion
32 Spanien
33 Tschechoslowakei
34 Türkei
35 Ungarn
49 sonstiges Europa
50 Ägypten
51 Algerien
52 Ghana
53 Marokko
54 Nigeria
55 Südafrikanische Union
59 sonstiges Afrika
60 Argentinien
61 Brasilien
62 Chile
63 Kanada
64 Mexiko
65 Peru
66 USA
69 sonstiges Amerika
70 China
71 Indien
72 Indonesien
73 Irak
74 Israel
75 Japan
76 Jordanien
77 Pakistan
78 Persien/Iran
79 sonstiges Asien
89 Australien und Ozeanien
99 Staatenlosigkeit/ungeklärte Staatsangehörigkeit

V.

Bereichsnummer der Versicherungsträger sind für

LVA Hannover	10
LVA Westfalen	11
LVA Hessen	12
LVA Rheinprovinz	13
LVA Oberbayern	14
LVA Niederbayern-Oberpfalz	15
LVA Rheinland-Pfalz	16
LVA für das Saarland	17
LVA Oberfranken und Mittelfranken	18
LVA Freie und Hansestadt Hamburg	19
LVA Unterfranken	20
LVA Schwaben	21
LVA Württemberg	23
LVA Baden	24
LVA Berlin	25
LVA Schleswig-Holstein	26
LVA Oldenburg - Bremen	28
LVA Braunschweig	29
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	38
Seekasse	39
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	70
Bundesknappschaft	80

Anlage 2

Magnetbandaufbau zur Vergabe der Versicherungsnummer

1. Vorlaufsatz zur Vergabe der Versicherungsnummer

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1— 4	4	Vorlaufsatz	Wort VOSZ
5— 6	2	Dateiname	Wort VR
7	1	Bandrollennummer	laufende Nummer der Bandrollen 1—9
8—15	8	Absender	Betriebsnummer oder Zulassungsnummer zur Datenübermittlung
16—17	2	Empfänger	Bereichsnummer des Versicherungsträgers
18—23	6	Erstellungsdatum	Datumsangabe im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
24—80	max. 57	Firmenadresse	Name und Anschrift des Absenders in freier Form, Kurzbezeichnung zulässig

2. Datensatz

2.1 Satzart 1

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1— 6	6	ZLNR	Zählnummer (aufsteigende Numerierung der Fälle)
7	1	SZAT	Satzart = **1**
8— 9	2	VKNR	Nummer der beantragten Versicherungskarte
10—80	max. 71	NA	Name

2.2 Satzart 2

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1— 6	6	ZLNR	Zählnummer wie in Satzart **1**
7	1	SZAT	Satzart = **2**
8—13	6	GBDT	Geburtsdatum im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
14	1	GE	Geschlecht (1 = männlich) (2 = weiblich)
15—16	2	SA	Staatsangehörigkeit
17	1	SC	Folgekartenschlüssel: 0 = ein Satz der Satzart 3 folgt nicht 1 = ein Satz der Satzart 3 folgt
18—80	max. 63	AX	Anschrift

2.3 Satzart 3

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1— 6	6	ZLNR	Zählnummer wie in Satzart 1
7	1	SZAT	Satzart = 3
8—19	12	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
für Rentenversicherung der Arbeiter			
20—24	5	VOVS	Fünfstellige Zahlengruppe mit folgender Bedeutung: Stelle 20 = 1 Stelle 21 und 22 = 00 Stelle 23 und 24 = Bereichsnummer des als Ursprungsanstalt genannten Versicherungsträgers
25—79	max. 55	VOVS	Leerstellen, ggf. Angaben zur Vorversicherung entsprechend Absprache mit Versicherungsträger
80	1	BK	Leerstelle
für Rentenversicherung der Angestellten			
20—80	61	BK	Leerstellen, ggf. Angaben zur Vorversicherung entsprechend Absprache mit der BfA

2.4 Satzart 4

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1— 6	6	ZLNR	Zählnummer wie in Satzart 1
7	1	SZAT	Satzart = 4
8—12	5	NL	ØØØØØ
13—16	4	KZ	Wort PSNR
17—36	max. 20	PSNR	Identifizierungsmerkmal des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber
37—80	max. 44	GBOT	Geburtsort, abgeschlossen durch ein ≠

3. **Nachlaufsatz zur Vergabe der Versicherungsnummer**

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	**Inhalt**
1— 4	4	Nachlaufsatz	Wort NCSZ
5	1	Folgenummer	laufende Nummer der folgenden Magnetbandrolle, durchnumeriert von 2—9. Befinden sich sämtliche Daten auf einer Rolle, ist Ø anzugeben. Ø erscheint auch auf der letzten Rolle
6—11	6	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze auf einer Magnetbandrolle ohne Vor- und Nachlaufsatz
12—22	11	Anzahl der Vergabefälle	nur auf letzter Rolle einer Datei anzugeben, sonst Nullen
23—80	58	Leerstellen	ohne Inhalt

Anlage 3

Magnetbandaufbau für Rückmeldung

1. Vorlaufsatz

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1— 4	4	Vorlaufsatz	Wort VOSZ
5— 6	2	Dateiname	Wort NR
7	1	Bandrollennummer	laufende Nummer der Bandrollen 1—9
8—15	8	Empfänger	Betriebsnummer oder Zulassungsnummer zur Datenübermittlung
16—17	2	Absender	Bereichsnummer des Versicherungsträgers
18—23	6	Erstellungsdatum	Datumsangabe im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
24—80	max. 57	Firmenadresse	Name und Anschrift des Empfängers in freier Form, Kurzbezeichnung zulässig

2. Datensatz

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1—20	max. 20	PSNR	Personalnummer
21—32	12	VSNR	vergebene Versicherungsnummer
33—74	max. 42	NA	Name, ohne Geburtsname
75—80	6		Leerstellen, ggf. Zählnummer nach Absprache mit Versicherungsträger

3. Nachlaufsatz

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1— 4	4	Nachlaufsatz	Wort NCSZ
5	1	Folgenummer	laufende Nummer der folgenden Magnetbandrolle, durchnumeriert von 2—9. Befinden sich sämtliche Daten auf einer Rolle, ist Ø anzugeben. Ø erscheint auch auf der letzten Rolle
6—11	6	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze auf einer Magnetbandrolle ohne Vor- und Nachlaufsatz
12—22	11	Anzahl der Fälle	nur auf letzter Rolle einer Datei anzugeben, sonst Nullen
23—80	58	Leerstellen	ohne Inhalt

Anlage 4

Magnetbandaufbau für laufende Kontoführung

1. **Vorlaufsatz**

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1— 4	4	Vorlaufsatz	Wort VOSZ
5— 6	2	Dateiname	Wort EG
7	1	Bandrollennummer	laufende Nummer der Bandrolle 1—9
8—15	8	Absender	Betriebsnummer oder Zulassungsnummer zur Datenübermittlung
16—17	2	Erstempfänger	Bereichsnummer des Versicherungsträgers
18—23	6	Erstellungsdatum	Datumsangabe im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
24—78	max. 55	Firmenadresse	Name und Anschrift des Absenders in freier Form, Kurzbezeichnung zulässig
79—80	2	Folgeempfänger *)	Leerstellen oder Bereichsnummer des Versicherungsträgers

*) Dieses Feld wird nur vom Versicherungsträger verwendet

2. **Datensätze**

2.1 Datensatz für Namensänderungen

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1—12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13	1	HTGR	1 = Hauptgruppe 1
14	1	UTGR	1 = Untergruppe 1
15	1	GD	Grund der Namensänderung *)
16—80	max. 65	NA	Name ohne Geburtsname

*) Hier ist als Schlüssel anzugeben:
2 = Heirat
3 = andere Gründe

2.2 Datensatz für Anschriftenänderungen

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1—12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13	1	HTGR	1 = Hauptgruppe 1
14	1	UTGR	3 = Untergruppe 3
15—80	max. 66	NEAX	neue Anschrift

2.3 Datensatz für Entgeltzeiten

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1—12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13—14	2	HTGR	20
15—16	2	VSTR	Bereichsnummer des kontoführenden Versicherungsträgers
17—18	2	JA	Jahr des Zeitraumes
19—22	4	VN	Zeitraumbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
23—26	4	BS	Zeitraumende im Format TG, MO mit je 2 Stellen
27—31	5	EG	Entgelt in vollen DM; für Lehrlinge oder Entgelt ØØØØØ
32	1	GD	Grund der Übermittlung (z. Z. Leerstelle)
33—40	8	BBNR	Betriebsnummer oder — falls nicht bekannt — Leerstellen
41—48	8	BFGR	Angaben zum Beruf (z. Z. Leerstellen)
49—80	32	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)

3. **Nachlaufsatz**

Stellen im Bandsatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	**Inhalt**
1— 4	4	Nachlaufsatz	Wort NCSZ
5	1	Folgenummer	laufende Nummer der folgenden Magnetbandrolle, durchnumeriert von 2—9. Befinden sich sämtliche Daten auf einer Rolle, ist Ø anzugeben. Ø erscheint auch auf der letzten Rolle
6—11	6	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze auf einer Magnetbandrolle ohne Vor- und Nachlaufsatz
12—22	11	Entgeltsumme	Entgeltsumme je Magnetbandrolle in vollen DM
23—80	58	Leerstellen	ohne Inhalt

Anlage 5

...., den ....
Bezeichnung des Arbeitgebers Ort Datum

Berichtigung eines Datensatzes für Entgeltzeiten
in den gesetzlichen Rentenversicherungen

Das am .... an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte/

Landesversicherungsanstalt .... übersandte Magnet-

band enthielt für den nachstehend genannten Versicherten

....
Name Vorname

....
Geburtsname bei Frauen

....
Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer

falsche Daten.

Unter der Versicherungsnummer

wurden übermittelt: Jahr von bis

für Zeitraum

Entgelt in volle DM

Es waren zu übermitteln: Jahr von bis

für Zeitraum

Entgelt in volle DM

(Stempel)

....
Unterschrift des Arbeitgebers

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 19, ausgegeben am 24. April 1971

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.